Artikel 25

Alle Bodenschätze. alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte sowie die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Be-Bergbaues. triebe des der Eisenund Stahlerzeugung der Energiewirtschaft sind in Volkseigentum zu überführen. dahin untersteht ihre Nutzung der Aufsicht der Länder Bis gesamtdeutsche Interessen und soweit in Frage kommen. der Aufsicht der Republik.

Artikel 26

Die Verteilung und Nutzung des **Bodens** wird überwacht und ieder Mißbrauch verhütet. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwendung Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar 711 machen.

Jedem Bürger und jeder Familie ist eine gesunde und ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu sichern. Opfer des Faschismus, Schwer-Körperbehinderte, Kriegsgeschädigte und Umsiedler sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.

Die Erhaltung und Förderung der Ertragssicherheit der Landwirtschaft wird auch durch Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege gewährleistet.

Artikel

wirtschaftliche Unternehmungen, die für die Versind. können durch gesellschaftung geeignet Gesetz nach für die Enteignung geltenden Bestimmungen Gemeineigentum überführt werden.

Auf Grund eines Gesetzes kann der Republik, den Ländern, den Kreisen oder Gemeinden durch Beteiligung an der Verbestimmender oder in anderer Weise ein Einfluß Unternehmungen oder Verbände werden gesichert Gesetz können wirtschaftliche Unternehmungen Durch und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammengeschlossen werden, um die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern Arbeiter und Unternehmer der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein-Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.